	<	LOGOs	der	Kircho	gemeinden	>
--	---	--------------	-----	--------	-----------	---

Vertrag

über die Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden A, B und C

Stand: 19. Oktober 2023

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

VARIANTE A: Fusion durch Aufnahme (Absorption) (A + B + C = A')

- ¹ Die Katholischen Kirchgemeinden A, B und C vereinbaren, dass sich die Kirchgemeinden B und C auf den 1. Januar 20XY der Kirchgemeinde A anschliessen und von dieser übernommen werden.
- ² Die Kirchgemeinde A tritt vollumfänglich die Rechtsnachfolge der Kirchgemeinden B und C an. Sie übernimmt die Aufgaben, Rechte und Pflichten, die vor der Vereinigung von den absorbierten Kirchgemeinden wahrgenommen worden sind.

VARIANTE B: Fusion durch Neugründung (Kombination) (A + B + C = N)

- ³ Die Katholischen Kirchgemeinden A, B und C vereinbaren, sich auf den 1. Januar 20XY zu einer katholischen Kirchgemeinde zu vereinigen.
- ⁴ Die neue, vereinigte Kirchgemeinde trägt den Namen N.
- ⁵ Die Kirchgemeinde N tritt vollumfänglich die Rechtsnachfolge der vertragsschliessenden Kirchgemeinden an. Damit übernimmt sie die Aufgaben, Rechte und Pflichten, die vor der Vereinigung durch die vertragsschliessenden Kirchgemeinden wahrgenommen worden sind.

§ 2 Treuepflicht

- ¹ Bis zum 31. Dezember 20XX behalten die genannten Kirchgemeinden ihre Eigenständigkeit, vorbehältlich der in diesem Vertrag getroffenen Bestimmungen.
- ² Für die Zeit zwischen diesem Vertragsabschluss bis zur Vereinigung der Kirchgemeinden vereinbaren die Behörden der Kirchgemeinden eine gegenseitige Treuepflicht, wonach sie keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vornehmen werden.

2 Organe der vereinigten Kirchgemeinde

§ 3 Grösse der Organe

- ¹ Der Kirchgemeinderat der vereinigten Kirchgemeinde zählt ⁵/₇/₉ Mitglieder. Die Zahl kann von der Kirchgemeindeversammlung später durch Änderung der Kirchgemeindeordnung geändert werden.
- ² Die Revisionskommission zählt ³ Mitglieder.
- ³ Das Wahlbüro zählt <mark>4/6</mark> Urnenoffizianten.

Vereinigungsvertrag 3

§ 4 Wahl der Organe

(nur bei Fusion durch Neugründung oder bei Vergrösserung der Organe der aufnehmenden Kirchgemeinde)

¹ Die Kirchgemeinderäte der vertragsschliessenden Kirchgemeinden ordnen die Wahlen für die Organe der vereinigten Kirchgemeinde für die restliche Amtsperiode 20<mark>22</mark> – 20<mark>26</mark> gemeinsam an und bereiten sie gemeinsam vor.

- ² Sie achten bei der Erstellung der Wahlvorschlagslisten nach Möglichkeit auf eine ausgewogene Vertretung aus den vertragsschliessenden Kirchgemeinden.
- ³ Variante Urnenwahl: Die Wahlen finden im Sommer/Herbst 20XX an der Urne statt. Jeder Kirchgemeinderat führt die Wahlen eigenständig in seiner Kirchgemeinde durch. Das Wahlergebnis wird durch Addition der Ergebnisse der einzelnen Kirchgemeinden ermittelt.
- ⁴ Variante Kirchgemeindeversammlungswahl: Die Wahlen finden im Sommer/Herbst 20XX an einer gemeinsamen Kirchgemeindeversammlung statt.

3 Kommissionen und weitere Gremien

§ 5 Ständige Kommissionen

¹ Per 31. Dezember 20XX werden die ständigen Kommissionen der vertragsschliessenden Kirchgemeinden aufgehoben.

§ 6 Spezialkommissionen

¹ Die nicht ständigen Kommissionen der vertragsschliessenden Kirchgemeinden werden von der vereinigten Kirchgemeinde übernommen.

§ 7 Delegationen in Gremien

¹ Die bestehenden Delegationen in <mark>den Friedhofskommissionen von X / in den Kirchgemeindeverband / in die paritätische Kirchgemeinde von Y etc.</mark> bleiben bis zum Ende der Amtsperiode bestehen.

4 Verwaltung

§ 8 Verwaltung

¹ Die Verwaltung der vereinigten Kirchgemeinde wird in X geführt. Für die Organisation ist der Kirchgemeinderat zuständig.

§ 9 Archive

¹ Die Archive der vertragsschliessenden Kirchgemeinden werden auf den Zeitpunkt der Vereinigung abgeschlossen. Die Kirchgemeinden tragen die Kosten der Abschlussarbeiten an ihren Archiven.

- ² **Variante 1:** Die abgeschlossenen Archive werden im Archiv der Kirchgemeinde N zusammengeführt und voneinander separiert neu aufgestellt. Die vereinigte Kirchgemeinde trägt die Kosten für die Überführung und die Unterbringung.
- ³ **Variante 2:** Die abgeschlossenen Archive werden in das Staatsarchiv des Kantons Thurgau überführt und dort als Depot der vereinigten Kirchgemeinde hinterlegt. Die Kosten für die Überführung und die Miete gehen zu Lasten der vereinigten Kirchgemeinde.
- ⁴ Die vereinigte Kirchgemeinde N bildet einen neuen, separaten Archivbestand für ihre Arbeit sowie die Arbeit der Pfarrei(en).

5 Vermögen und Finanzen

§ 10 Vermögensübertragung

VARIANTE A: Fusion durch Aufnahme:

- ¹ Die Aktiven und die Passiven der Kirchgemeinden B und C gehen mit Wirkung auf den 1. Januar 20XY auf die Kirchgemeinde A über (Universalsukzession).
- ² Die Grundstücke, welche im Eigentum der Kirchgemeinden B und C stehen, werden mit Wirkung auf den 1. Januar 20XY grundbuchamtlich in das Eigentum der Kirchgemeinde A übertragen. Die Grundstücke sind im Anhang aufgelistet.

VARIANTE B: Fusion durch Neugründung:

- ³ Die Aktiven und die Passiven der Kirchgemeinden A, B und C gehen mit Wirkung auf den 1. Januar 20XY auf die Kirchgemeinde N über (Universalsukzession).
- ⁴ Die Grundstücke, welche im Eigentum der Kirchgemeinden A, B und C stehen, werden mit Wirkung auf den 1. Januar 20XY grundbuchamtlich in das Eigentum der Kirchgemeinde N übertragen. Die Grundstücke sind im Anhang aufgelistet.

§ 11 Fonds

¹ Die in den Kirchgemeinden geführten Fonds werden vor der Zusammenführung der Bilanzen auf ihren Weiterbestand überprüft.

§ 12 Erstes Budget der vereinigten Kirchgemeinde

- ¹ Das Budget der vereinigten Kirchgemeinde N für das Jahr 20XY wird durch den Kirchgemeinderat (siehe § 4) bereits vor dessen Amtsantritt vorbereitet.
- ² Die Beschlussfassung über das Budget und den Steuerfuss findet an einer ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung der vereinigten Kirchgemeinde im November 20XX statt. Der neue Kirchgemeinderat von N lädt ein und verantwortet die Durchführung.

Vereinigungsvertrag 5

§ 13 Letzte Rechnungen der zu fusionierenden Kirchgemeinden

¹ Für die Genehmigung der Rechnungen des Jahres 20XX der Kirchgemeinden A, B und C sind noch die vormaligen Kirchgemeinden zuständig. Dazu laden die früheren Kirchgemeinderäte im Frühjahr 20XY zu einer letzten Kirchgemeindeversammlung ein und erstatten Rechenschaft über das vergangene Amtsjahr.

- ² Die letzte Kirchgemeinderechnung ist vor der Kirchgemeindeversammlung dem Revisor oder der Revisorin des Kirchenrats zur Prüfung vorzulegen.
- ³ Nach Genehmigung der Rechnung durch die Kirchgemeinde und durch den Kirchenrat werden die Saldi der Kassen, der Post- und Bankkonten, alle noch laufenden Finanzunterlagen (Schuldner, Gläubige) sowie alle Bilanzwerte (Fonds, Spezialfinanzierungen) an die Rechnungsführung der vereinigten Kirchgemeinde übergeben.

6 Arbeitsverhältnisse und Verträge

§ 14 Arbeitsverhältnisse

- ¹ Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der vertragsschliessenden Kirchgemeinden werden von der vereinigten Kirchgemeinde per 1. Januar 20XY übernommen.
- ² Der Kirchgemeinderat der vereinigten Kirchgemeinde wird darauf hinwirken, die Besoldungen und Anstellungsbedingungen für die Mitarbeitenden nach einheitlichen Massstäben zu gestalten.

§ 15 Verträge

- ¹ Bei der Vorbereitung der Fusion werden die bestehenden Verträge (Versicherungspolicen, Serviceverträge, Mietverträge, Leasingverträge) auf ihre Tauglichkeit für die vereinigte Kirchgemeinde geprüft. Nach gemeinsamer Absprache werden Verträge auf den 31. Dezember 20XX oder einen anderen Zeitpunkt hin gekündigt oder angepasst.
- ² Die vereinigte Kirchgemeinde übernimmt per 1. Januar 20XY alle vertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten der vertragsschliessenden Kirchgemeinden.

7 Organisation

§ 16 Vollzug

Die bisherigen Kirchgemeinderäte werden mit dem Vollzug des vorliegenden Vertrages beauftragt. Sie wählen eine aus Mitgliedern aller Kirchgemeinden zusammengesetzte Projektgruppe, die den Vereinigungsprozess leitet. Die Projektgruppe unterbreitet den Kirchgemeinderäten die nötigen Anträge zur Beschlussfassung. Stimmen nicht alle Kirchgemeinderäte den Anträgen der Projektgruppe zu, so wird mit einer Frist von mindestens 10 Tagen eine Einigungskonferenz mit je einem Vertreter der Kirchgemeinderäte einberufen. Sie steht unter der Leitung eines Vertreters der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau. Der Mehrheitsentscheid der Einigungskonferenz ist verbindlich.

² Die Projektgruppe sorgt für die hinreichende und sachgerechte Information der Öffentlichkeit über den Verlauf des Vereinigungsverfahrens.

§ 17 Amtsübergabe

- ¹ Die Amtsübergabe von den bisherigen zum neuen Kirchgemeinderat nimmt ein Mitglied des Katholischen Kirchenrates des Kantons Thurgau vor (§ 13 Abs. 2 KGG).
- ² Die Kirchgemeinderäte der abgebenden Kirchgemeinden übergeben bei der Amtsübergabe ein Pendenzenverzeichnis mit sämtlichen hängigen Geschäften ihrer Kirchgemeinden.

§ 18 Kostenverteiler

- ¹ Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem ordentlichen Vollzug dieses Vertrages bis am 31. Dezember 20XX anfallen, werden von den beteiligten Kirchgemeinden getragen.
- ² Der Kirchgemeinderat der fusionierten Kirchgemeinde erstellt das Gesuch an den Kirchenrat um Leistung eines Fusionsbeitrags der Landeskirche.

8 Schlussbestimmungen

§ 19 Zustandekommen

- ¹ Der Vereinigungsvertrag kommt zustande, wenn die Stimmberechtigten einer jeden einzelnen Kirchgemeinde in gleichzeitig stattfindenden Urnenabstimmungen mit einer einfachen Mehrheit dem vorliegenden Fusionsvertrag zugestimmt haben.
- ² Kommt der Vereinigungsvertrag zustande, ist dieser zusammen mit den Abstimmungsprotokollen der einzelnen Kirchgemeinden dem Kath. Kirchenrat des Kantons Thurgau zur Genehmigung zu unterbreiten (§ 31 Abs. 1 LKG).
- ³ Lehnt eine der Kirchgemeinden den Vereinigungsvertrag ab, kommt die Fusion nicht zustande. In diesem Fall kann der Vertrag im Anschluss neu verhandelt werden, möglicherweise unter Ausklammerung der ablehnenden Kirchgemeinde.

§ 20 Ausfertigung des Fusionsvertrages

- ¹ Die folgenden Unterlagen sind Bestandteile des Fusionsvertrages:
 - Liste der Grundstücke, die den einzelnen Kirchgemeinden gehören
 - Bilanzen der Kirchgemeinden
- ² Der Vertrag ist X+1-fach auszufertigen. Je ein Exemplar erhalten:
 - die Kirchgemeinden als Vertragsparteien
 - der Kirchenrat der Kath. Landeskirche Thurgau

§ 21 Rechtsvorbehalt

¹ Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt des zwingenden Rechts der Schweizerischen Eidgenossenschaft, des Kantons Thurgaus und der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau.

Vereinigungsvertrag	7
Die Vertragsparteien:	
Ort	Datum
Kath. Kirchgemeinde A	
Präsident/in	Aktuar/in
Kath. Kirchgemeinde B	
Präsident/in	Aktuar/in
Kath. Kirchgemeinde C	
Präsident/in	Aktuar/in
Die Genehmigungsinstanz:	
Kath. Kirchenrat des Kantons Thurgau	
Dräcident/in	Generalsekretär/in